



Langfristige Bauprojekte...

...und ihre umsatzsteuerlichen Auswirkungen

In der Baubranche sind langfristige Projekte keine Seltenheit. Einzelne Projekte können sich hier schon einmal über einige Monate bzw. Jahre ziehen. Doch was bedeutet diese Langfristigkeit der Projekte aus umsatzsteuerlicher Sicht?

Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuerschuld bei Unternehmern spätestens einen Monat nach der Leistungserbringung bzw. bei früheren Teil- bzw. Anzahlungen bei Erhalt der Zahlungen. Was sich grundsätzlich einfach anhört, ist genau bei diesen langfristigen Projekten nicht so einfach zu beurteilen. Wann genau gilt eine Leistung als erbracht? Dies ist grundsätzlich im Zeitpunkt der Abnahme der Fall. Zweifelsfragen ergeben sich häufig bei Teilrechnungen. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Teilrechnungen über wirtschaftlich trennbare Teillieferungen ausgestellt wurden oder ob es sich lediglich um Teilabrechnungen (z.B. 30% des Auftragswertes) innerhalb eines nicht trennbaren Gesamtauftrages handelt. Dies ist

insofern von großer Relevanz, da bei Teilrechnungen innerhalb eines nicht trennbaren Gesamtauftrages die Steuerschuld erst mit Bezahlung durch den Kunden entsteht.

Dadurch ergibt sich ein nicht unbeträchtlicher Vorteil insoweit, als die Umsatzsteuer später bezahlt werden muss. Wird das Werk jedoch nicht im Ganzen sondern in Teilen geschuldet, entsteht die Umsatzsteuerschuld unabhängig davon, ob der Kunde bereits bezahlt hat oder nicht. Teillieferungen können angenommen werden, wenn

- ▶ die geschuldete Werklieferung nach wirtschaftlicher Betrachtung teilbar ist,
- ▶ die Teile der Werklieferung abgenommen wurden,
- ▶ vor der Abnahme vereinbart wurde, dass für die Teile der Werklieferung ein entsprechendes Teilentgelt zu zahlen ist und
- ▶ das Teilentgelt gesondert und endgültig abgerechnet wird.

Auf den Zahlungszeitpunkt der Kunden kommt es hierbei nicht an. ■



Foto: © Fotostudio Furgler

„Bei Teilrechnungen innerhalb eines nicht teilbaren Gesamtauftrages entsteht die Steuerschuld erst mit Zahlung durch den Kunden. Es kann damit ein beträchtlicher Liquiditätsvorteil lukriert werden“, erklärt Mag. Johannes Kandlhofer.

Wesonig + Partner Steuerberatung
Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz
Tel.: 03172/37 80-0, Fax: 03172/37 80-7
E-Mail: office@wesonig.at
www.wesonig.at